

B e n u t z u n g s o r d n u n gfür die Sportanlagen der Stadt Bad Driburg

Für die Sportanlagen der Stadt Bad Driburg wird mit Zustimmung des Jugendpflegeausschusses folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

a) Iburg-Stadion:

Aschenplatz mit 400-Meter-Rundlaufbahn und Leichtathletikanlagen, Trainingsbeleuchtungsanlage, Geräteräume sowie Dusch- und Umkleideräume im Gebäude der Turnhalle am Stadion, Trainingswiese, Allwetterspielplatz (18 m x 30 m) mit Weitsprunganlage

b) Sportplätze in folgenden Stadtteilen:

1. Rasenplatz mit Trainingswiese, Dusch- und Umkleideräume in der Dreizehnlindenhalle in Alhausen
2. Rasenplatz mit 100-Meter-Laufbahn und Leichtathletikanlagen, Trainingsbeleuchtungsanlage, Garderobengebäude mit Dusch- und Umkleideräumen, Trainingswiese in Dringenberg
3. Rasenplatz (neu), Garderobengebäude mit Dusch- und Umkleideräumen, Rasenplatz (alt - Ausweichplatz) in Herste
4. Rasenplatz in Langeland
5. Aschenplatz mit 100-Meter-Laufbahn und Leichtathletikanlagen, Trainingsbeleuchtungsanlage, Dusch- und Umkleideräume in der Nethehalle in Neuenheerse
6. Rasenplatz (neu) mit 100-Meter-Laufbahn, Rasenplatz (alt - Ausweichplatz) in Pömsen
7. Rasenplatz, Garderobengebäude mit Dusch- und Umkleideräumen in Reelsen

c) Alle städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen mit Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen:

1. Sporthalle (Großturnhalle) im Südstadt-Schulzentrum
2. Turnhalle am Iburg-Stadion
3. Turnhalle Städtisches Gymnasium
4. Turnhalle Dringenberg
5. Turn-/Gymnastikhalle (Dreizehnlindenhalle) Alhausen
6. Turn-/Gymnastikhalle (Nethehalle) Neuenheerse
7. Gymnastikhalle Städtisches Gymnasium
8. Gymnastikraum Grundschule Pömsen

§ 2

Die Sportanlagen werden den Sportvereinen, den Schulen und sonstigen Benutzern der Stadt Bad Driburg zur Ausübung von sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Überörtlichen Organisationen und nichtstädtischen Vereinigungen kann die Benutzung der Sportanlagen gestattet werden.

§ 3

Zur Benutzung der Sportanlagen ist die schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung - Schulverwaltungsamt - erforderlich.

Diese Genehmigung ist mindestens vierzehn Tage vorher zu beantragen. Die Genehmigung kann nur für einzelne Anlagen erteilt werden. Die Termine für Fuß- und Handballmeisterschaftsspiele sind spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Saison anzugeben. Die Benutzungsgenehmigungen können jederzeit widerrufen werden, wenn besondere Umstände dies für die Erhaltung der Sportanlagen notwendig erscheinen lassen. Die Entscheidung, ob eine Genehmigung widerrufen wird, trifft grundsätzlich der Jugendpflegeausschuß; sie gilt jedoch in dringenden Fällen als auf den Stadtdirektor übertragen, der im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Jugendpflegeausschusses entscheidet.

§ 4

Die einzelnen Anlagen dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen sind. Übungsspiele und Training auf den Rasenplätzen sind nur bei trockener Witterung und nicht durchnässter Rasenfläche gestattet. In den Stadtteilen Herste und Pömsen ist das Training auf den alten Sportplätzen durchzuführen. Die Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Allen Zuschauern ist es untersagt, den Hallenboden zu betreten. Den Anweisungen der Hausmeister sowie der von der Stadt zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hausmeister oder der von der Stadt bestimmte Aufsichtsführende vom Hausrecht Gebrauch machen und Störer des Sportgeländes verweisen.

Die Unterhaltung der Sportanlagen erfolgt durch die Stadt. Die Herrichtung der Spielfelder und Kampfbahnen vor den Spielen und Wettkämpfen ist von den Veranstaltern vorzunehmen. Das Markierungsmaterial wird von der Stadt Bad Driburg gestellt. Darüber hinausgehende Kosten für den Platzaufbau gehen zu Lasten der Veranstalter. Änderungen der Anlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen gewährt werden.

§ 5

Benutzer der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen sowie die Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen verpflichtet. Für die während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen haftet gegenüber der Stadt als Eigentümer der Veranstalter. Die Stadt ist berechtigt, den Schadensbetrag mit etwa zu gewährenden Zuschüssen und Beihilfen zu verrechnen.

Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Sportgeländes betreten.

Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Abstellplätzen unterzubringen.

Die Stadt Bad Driburg übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und für solche Schäden, die den Benutzern und Zuschauern durch sportliche Betätigung oder Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen entstehen können. Alle Veranstalter sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen (Sporthilfe Duisburg e.V.) abzuschließen.

§ 6

Von den Vereinen selbst eingebrachte Geräte müssen nach Benutzung durch diese von den Sportanlagen entfernt oder zumindest so verankert oder gesichert werden, daß eine Benutzung durch Dritte ausgeschlossen ist. Für Schäden, die Dritten durch die Nichtbeachtung dieser Anordnung bei Benutzung entstehen, haften die Vereine bzw. Veranstalter in vollem Umfang selbst.

§ 7

Jeder Benutzer hat diese Benutzungsordnung einzuhalten. Vereine oder sonstige Übungsgemeinschaften haben einen verantwortlichen Trainingsleiter, Schulen eine Lehrkraft als für die Aufsicht und die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich zu benennen.

Die Benutzung der Sportanlagen bzw. einzelner Einrichtungen kann mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn der Inhaber einer Benutzungsgenehmigung gegen Vorschriften dieser Ordnung verstößt, insbesondere dann, wenn Sportanlagen oder deren Einrichtungen mutwillig beschädigt werden. Anspruch auf Rückerstattung etwaiger gezahlter Benutzungsentgelte besteht in einem solchen Falle nicht.

§ 8

Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet.

§ 9

Wirtschaftliche Werbung sowie jede Art von gewerblicher Betätigung innerhalb des eingefriedigten Sportgeländes und seiner Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Driburg.

§ 10

Besondere Benutzungsordnungen für die Turn- und Gymnastikhallen und die Sportplatzanlagen werden durch diese Benutzungsordnung nicht beeinträchtigt.

§ 11


Benutzungsentgelte für die auswärtigen Sportvereine werden besonders festgelegt.

§ 12

Diese Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Bad Driburg tritt am 01.09.1979 in Kraft.

Bad Driburg, den 18.6.1979

Der Stadtdirektor


(Schausten)